

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 33 (1993)

Artikel: Natur- und Landschaftsschutz in der Zukunft
Autor: Küttel, Meinrad / Baur, Bruno / Fähndrich, Toni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Landschaftsschutz in der Zukunft

Meinrad Küttel, Bruno Baur, Toni Fährdrich und Urs Meyer

Entwicklungskonzepte sind zwar nicht unbedingt neu; nur haben sie dank des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Luzern im Rahmen des ökologischen Ausgleichs (§ 8 ff. NLG) erst jetzt die Chance, realisiert zu werden. Überdies hoffen wir, dass die erhöhte Sensibilität in Naturschutzfragen, von der allenthalben gesprochen wird, behilflich sein wird.

■ Schutzziele

Die Ursprünge des Naturschutzes waren geprägt vom Erhalten. Erst später kam zum Schutzgedanken auch die Überlegung, dass Gebiete gepflegt werden müssen. Diese Aussage ist jedoch sogleich einzuschränken. Pflege ist abhängig vom Schutzziel.

Die Schutzziele können durchaus verschieden sein:

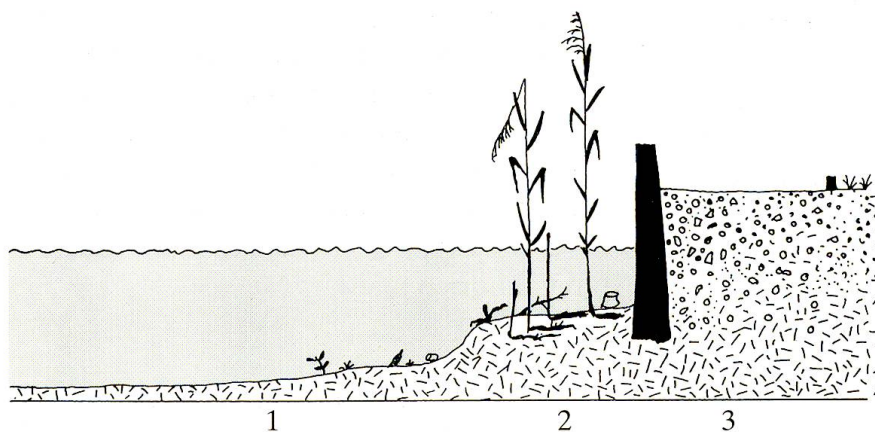
- Erhaltung des Bestehenden
- Rückführung in einen früheren Zustand
- Entwicklung zu einem bestimmten künftigen Zustand
- Rahmenschutz (nur der Rahmen wird vorgegeben, jede Entwicklung wird in Kauf genommen)
- Erhaltung bestimmter Arten usw.

■ Naturschutzplanung

Jeder Eingriff in einem Schutzgebiet muss sorgfältig geplant und mögliche Auswirkungen abgeschätzt werden. Das gilt ebenso für unterlassene Eingriffe. Angesichts der Menge der anfallenden Arbeiten einerseits und der beschränkten Arbeitskapazität des Amtes andererseits wird dies allerdings auch künftig nicht der Fall sein. Zudem beruht praktische Naturschutzarbeit immer auf unvollständigem Grundlagematerial. Für eine gediegene Landschaftsplanung im Sinne des Naturschutzes wären aber mindestens folgende Punkte zu klären:

- Erhebung vegetationskundlicher und zoologischer Daten
- Ermittlung abiotischer Rahmendaten (Klima, Böden, Geomorphologie, Hydrologie, Nutzung)
- Flächenscharfe Darstellung im Massstab 1:5000 oder 1:2000
- Bewertung der lokalen und regionalen Bedeutung der Ergebnisse
- Formulierung landschaftsökologisch begründeter Entwicklungsziele (vegetationskundliche, zooökologische und landschaftsplanerische Teilziele) im Rahmen eines abgestimmten ökologischen Gesamtkonzeptes
- Bewertung der geplanten Massnahmen



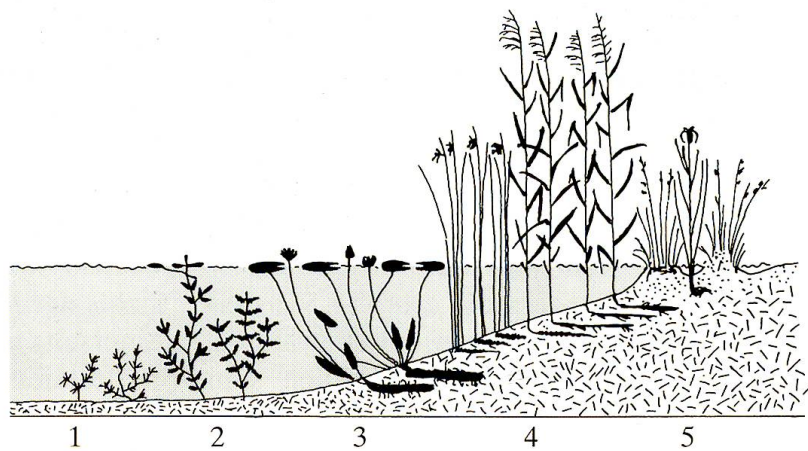


Heutiger Zustand des Ufers:

- 1 Zone der verschwundenen Armleuchteralgen und Laichkräuter
- 2 Zone des sterbenden Röhrichts
- 3 Zone der Ufermauern, Aufschüttungen und Publikumsrabatten

Angestrebter Zustand des Ufers:

- 1 Zone der Armleuchteralgen
- 2 Laichkrautzone
- 3 Schwimmblattzone
- 4 Röhricht
- 5 Grosseggengried



(Was wird durch einen Eingriff zerstört? Was wird neu geschaffen?)

- Beurteilung der Zielkonflikte (entsteht z. B. ein Publikumsmagnet und ergeben sich somit in der Folge Störungen durch Erholungssuchende oder Naturliebhaber?)
- Kosten-Nutzen-Analyse (Alternativstudien)
- Sind Anschlussmassnahmen notwendig (z. B. wiederkehrende Pflegeeinsätze)?
- Erfolgskontrolle (Wer führt sie durch, wer bezahlt sie, wie lange dauert sie, wer bestimmt regelnde Eingriffe?)

Nutzungsansprüche

Der Sempachersee hat bekanntlich aus der Sicht des Menschen viele Nutzungsansprüche zu erfüllen. Dazu gehören:

- Trinkwasserversorgung
 - Berufsfischerei
 - Erholung (Spaziergänger, Schwimmer, Bootsfahrer, Surfer, Hobbyfischer – der Ausdruck Sportfischer trifft kaum zu, das dänische Wort, nämlich lystfisker, Lustfischer, ist schon eher angebracht, was durchaus nicht abwertend gemeint ist)
 - Erlebnisraum für diejenigen, die sich noch nicht erholen müssen
 - hydrologisches Rückhaltebecken
 - Studienobjekt für Wissenschaftler
- Die Nutzungsansprüche sind so umfassend, dass sie notgedrungen zu Nutzungskonflikten führen müssen. Das heisst, es kann gar nicht allen Nutzungsansprüchen genüge getan werden. Überdies hat der See auch einen Eigenwert als Lebensraum für freilebende Pflanzen und Tiere. Diesen Eigenwert verstehen wir nicht als Nutzungsan-

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz

- ist am 1. 1. 1991 hervorgegangen aus der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz. Diese wurde im Zusammenhang mit der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965 im Oktober 1965 eingesetzt und dem Justizdepartement unterstellt. Die Belange des Naturschutzes oblagen vorher dem Baudepartement. Es ist kennzeichnend, dass der erste Vorsteher der Amtsstelle ein Bautechniker war, denn die Probleme, die er zu behandeln hatte, waren vor allem Bauten und Anlagen an den Seeufern. Ihm wurde später eine Halbtagschreibkraft zugeordnet. 1972 wurde die Halbtagsstelle zu einer Ganztagsstelle umgewandelt mit je halbtags Sachbearbeitung und Sekretariat. 1978 konnte ein zusätzlicher Mitarbeiter eingestellt werden. Zwischen 1988 und 1993 kamen Stellen für fünf weitere wissenschaftliche Mitarbeiter hinzu.
- ist verankert im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990.
- ist die Fachstelle für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Luzern.
- behandelt pro Jahr ca. 700 Geschäfte mit steigender Tendenz (Mitberichte, Stellungnahmen, Bewilligungen, Beitragsgesuche, Einsprachen, Beschwerden, Verträge, Unterschutzstellungen usw.).
- untersteht dem Justizdepartement.

spruch, sondern wir betrachten ihn als den gesamten Ansprüchen übergeordnet; zumal die erwähnten Nutzungsansprüche nur dann gewährleistet werden können, wenn der Lebensraum einigermaßen intakt ist.

Obwohl die Schutzverordnung ursprünglich zum Freihalten der Ufer für die Allgemeinheit gedacht war, hat sie inzwischen einen ganz andern Stellenwert bekommen. Es geht zwar immer noch um das Freihalten, aber nicht für die Öffentlichkeit,

sondern darum, auch den freilebenden Pflanzen und Tieren eine Chance zu geben.

Wir sehen die Aktivitäten des Amtes auf zwei Hauptebenen, nämlich einerseits auf einer juristischen Ebene und andererseits auf der Ebene des aktiven Biotopmanagements.

Juristische Ebene

Es geht um drei Hauptpunkte:

- Die verschiedenen hängigen Verfahren sind endlich zu einem für die Natur positiven Abschluss zu bringen. Erwischte Parkplatz-, Rotlicht- oder Geschwindigkeitssünder finden in der Regel keine mildernden Umstände. Es ist nicht einzusehen, dass Verstösse gegen Naturschutzgesetze immer noch als Kavaliersdelikte behandelt werden.

- Eine nachgeführte Dokumentation über die konzessionierten Bauten und Anlagen ist zu erstellen. Abgelaufene Konzessionen sind nicht zu erneuern. Rechtsgleichheit hat darin zu bestehen, dass alle unrechtmässigen oder unrechtmässig gewordenen Bauten und Anlagen ohne Rücksicht auf Person und Ansehen zu beseitigen sind.

- Die Schutzverordnung muss überarbeitet und an die heutigen andern Gesetze angepasst werden (Bundesverfassung, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanungsgesetz usw.). Das Ziel muss sein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe für die freilebenden Pflanzen und Tiere wesentlich zu verbessern. Die im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept Sempachersee erarbeiteten Düngevorschriften sind zu überdenken, notfalls zu verschärfen und im Sinne von Schutzzonen in die Verordnung zu übernehmen. Das hydrologische Einzugsgebiet muss ebenso berücksichtigt werden.

- Durchsetzung der bereits vorhandenen und der überarbeiteten gesetzlichen Grundlagen (Paragraphen ohne konse-



quenten Vollzug sind wenig effizient), insbesondere muss auch eine wirkungsvolle Aufsicht über die beiden Reservate organisiert werden.

– Interessenabwägung ist sicher häufig notwendig. Aber wieso muss diese eigentlich immer zu Ungunsten der Natur ausgehen?

■ Aktives Biotopmanagement

Wir können hier nur Grobziele formulieren:

– Schilfgürtel: Die Möglichkeiten zur Regeneration des Schilfgürtels sind beschränkt, da die Ursachen seines Rückganges vielfältig sind. Einen gewissen positiven Einfluss auf den Schilfgürtel hoffen wir mit der laufenden Durchforstung der Ufergehölze zu erreichen. Selbstverständlich sind gleichzeitig alle Massnahmen zu unterstützen, insbesondere see-externe, die der Hebung der Wasserqualität dienen. Schilfanpflanzungen sind nicht vorgesehen.

– Ufermoore: Die Ufermoore sind so grossflächig wie nur möglich zu regenerieren. Teilweise wird dies mit dem Schutzgürtelkonzept aufgrund der Düngere restriktionen von selber erreicht. In vielen Fällen wird es nach erfolgter Ausmagerung notwendig sein, mit den betroffenen Landwirten über die künftigen Schnittzeitpunkte zu diskutieren. Aus unserer Sicht sind Schnitte erst im Spätsommer/Frühherbst sinnvoll. Darüber hinaus muss geprüft werden, wo Sträucher in den Ufermooren zu entfernen sind und in aufgelassenen Riedern die Streumahd wieder aufzunehmen ist.

– Seespiegel: Trendanalysen zeigen, dass der Seespiegel in den letzten 20 Jahren immer niedriger geworden ist, und zwar sowohl im Jahresdurchschnitt als auch in den einzelnen Monaten. Die Ursachen sind nicht klar. Der Seespiegel, insbesondere

die Tiefwasserstände und somit die Reservoirmenge, wird über das Wehr am Suhrenausfluss bei Oberkirch geregelt. Es ist notwendig, sich mit den betroffenen Kreisen über eine sinnvolle und ökologisch verträgliche Regelung des Seespiegels zu einigen. Das heisst, es muss ein Wehrreglement erarbeitet werden, das die Interessen des Naturschutzes und der Fischerei vorrangig berücksichtigt. Konkret wird das vor allem hohe Seespiegel im Frühsommer bedeuten.

– Der Bericht über den «Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Sempachersees» zeigt einen erschreckenden Rückgang oder gar das Verschwinden von Wasserpflanzenarten (Armleuchteralgen). Der Naturschutz hat allzulange die Wasserqualität als eine Aufgabe des Umweltschutzes betrachtet. Die gesetzlichen Bestrebungen unterstützten das auch. Nur, so kann und darf es nicht weitergehen, es sei denn, der Umweltschutz nimmt seine Verpflichtungen auch in diesem Bereich wirksam wahr. Das wiederum geht nur mit tiefgreifenden Veränderungen in der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im gesamten hydrologischen Einzugsgebiet des Sempachersees zusammen. Bekanntlich macht der Phosphateintrag in den See über die ufernahen Flächen nicht einmal 5 % aus. Der Rest (mehr als 95 %) kommt über die Oberflächenzuflüsse hinein.

Fazit: Beim Naturschutz geht es nicht um die Erfüllung irgendwelcher normativer Paragraphen, sondern darum, was mit den Paragraphen bezweckt wird. Es geht zum Beispiel um den Wasserfrosch, der laichen können soll, und auch um den Graureiher, der ihn dann frisst. Den philosophischen Diskurs, ob die Natur einen Eigenwert und ein Eigenrecht hat, betrachten wir als widersinnig. Was wir für uns in Anspruch nehmen, haben wir auch jenen zuzugestehen, die sich nicht in Traktaten, Eingaben an Behörden usw. äussern können.